

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/7643

zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird erweitert und erhält folgende Fassung:

"Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes"

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

In Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes - AGGVG - (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 268), werden nach dem Wort "Revisionen" die Worte "und Rechtsbeschwerden" eingefügt."

3. Neu eingefügt wird folgender § 3:

"§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft."

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

Jetz
Dr. Hahnzog

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 15. November 2001 beraten und einstimmig mit den folgenden Änderungen Zustimmung empfohlen:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes"

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

In Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes - AGGVG - (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 268), werden nach dem Wort "Revisionen" die Worte "und Rechtsbeschwerden" eingefügt."

3. Neu eingefügt wird folgender § 3:

"§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft."

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 06. Dezember 2001 endberaten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Dr. Hahnzog
Vorsitzender